

Am t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XVI. —

Breslau, den 21sten April 1813.

Allgemeine Gesetz - Sammlung.

Nro. 9. enthält:

(Nro. 169.) Allgemeines Paß-Reglement für gesammte Königl. Preussische Staaten. Vom 20sten März 1813.

P u b l i k a n d u m.

Nachdem Seine Majestät der König allergnädigst geruht haben, den neu errichteten Militair-Gouvernements die Aufsicht über die höhere und Sicherheits-Polizei unter meiner Leitung zu übertragen, so werden in Gemäßheit dieser Allerhöchsten Verfügung sämmtliche von dem Departement der höhern und Sicherheits-Polizei ressortirende Behörden hierdurch angewiesen, künftighin alle Berichte, Anfragen und Eingaben, welche polizeiliche Gegenstände betreffen, in der Regel an die Hochlöbliche Militair-Gouvernements zu richten und von diesen die Verfügungen darüber zu erwarten. Es bleibt ihnen jedoch überlassen, in einzelnen, besonders dringenden Fällen sich auch in der Zukunft noch, wiewohl immer nur zur Ausnahme, damit unmittelbar an mich selbst zu wenden.

Breslau, den 12ten April 1813.

Königl. Ober = Kammerherr, Geheimer = Staatsrath und Chef des Departements der höhern und Sicherheits-Polizei im
Ministerium des Innern.

Fürst zu Wittgenstein.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 100. Wegen den zu Hebammen, Lehrlinginnen zu empfehlenden Subjecte.

In Folge eines von dem Königl. Departement der allgemeinen Polizei eingegangenen Rescripts werden sämmtliche Herrn Stadt- und Kreis-Physiker hiermit angewiesen, denjenigen zur Erlernung der Hebammenkunst sich meldenden Frauen keine Zeugnisse über ihre Fähigkeiten zu ertheilen, welche etwa schwanger oder zu alt sind, oder sonst einen Fehler an den Sinnes-Organen, und besonders am Denk- und Fassungs-Vermögen haben, wenn auch gleich gegen ihre Gliedmaßen und ihre Moralität nichts auszusetzen wäre.

P. X. April 346. Breslau, den 8ten April 1813.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 101. Wegen der von den Schiffs-Eigenthümern und den Steuermännern zu entrichtenden Gewerbesteuer.

Wegen Sicherstellung der Gewerbesteuer von den einländischen Schiffen ist nunmehr höhern Orts in Absicht des zur Legitimation dienenden Gewerbescheins, wenn das Schiff eines Schiffs-Eigenthümers, der mehrere Rähne besitzt, durch einen andern, (in Schlessen Steuermann oder Meisterknecht, in der Mark Sechschiffer genannt) geführt wird, folgendes festgesetzt worden.

Es soll nämlich von jedem Schiffe nachgewiesen werden, ob es der Eigenthümer selbst fährt, oder ein Steuermann, und im erstern Falle, daß der Gewerbeschein für den Rahnshiffer, im letztern für diesen und den Steuermann, welcher letztere jährlich ein Reichsthaler Gewerbesteuer zu entrichten hat, gelöst worden. Es soll daher die Zahl und Nummer der Rähne, die einen Eigenthümer haben, in dem Original-Gewerbeschein des Eigenthümers aufgenommen werden, und derselbe so viel vidimirte Abschriften seines Gewerbescheins erhalten, als er Rähne besitzt.

Wer den Original-Gewerbeschein producirt, ist Rahnshiffer; der Steuermann aber muß eine vidimirte Abschrift desselben Gewerbescheins und außer dem einen Original-Gewerbeschein für seine Person als Steuermann haben.

Diese Einrichtung soll mit dem 1ten Sept. d. J. anfangen, und jeder Schiffer verpflichtet seyn, entweder selbst, oder, wenn er abwesend ist, durch seine Angehör-

gehörigen oder sonst auf andere Art, den Gewerbeschein zu lösen, und wenn er mehrere Kähne eigenthümlich besitzt, eben so viel vidimirte Abschriften desselben bei der Orts-Behörde, wo der Gewerbeschein gelöst wird, zu extrahiren.

Es werden daher sämtliche Polizei-Behörden, Accise- und Zoll-Ämter, namentlich auch der Schifffarth-Director Honoll und sämtliche Schleusen-Zoll-Ämter hiermit angewiesen, denjenigen Schiffer, er sei Eigenthümer des Schiffes oder Steuermann, der nach dem ersten Septbr. mit keinem Gewerbeschein versehen ist, anzuhalten, und ihn eine angemessene Caution für die jährliche Gewerbesteuer so lange deponiren zu lassen, bis ersterer sich durch Vorzeigung des Gewerbescheins im Original, letzterer aber durch Produci.ung seines unschriftlichen Gewerbescheins als Steuermann und einer Abschrift des Gewerbescheins des Kahnschiffers, dessen Kahn er führt und der also in Absicht der Nummer mit dem Kahn übereinstimmen muß, legitimirt hat, daß die Gewerbesteuer bezahlt sei. Der Depositen-Schein dient zu seiner Legitimation bei den folgenden Zoll-Ämtern bis zur Production des Gewerbescheins. Dem Zoll-Ämte, bei welchem die Gewerbesteuer deponirt worden ist, liegt es ob, der vorgeschten Abgaben-Deputation davon Anzeige zu machen, um entweder selbst oder durch Communication mit derjenigen Deputation, zu deren Ressort der Wohnort des Schiffers gehört, näher zu recherchiren, ob eine Gewerbesteuer-Defraudation vorhanden ist, und solche bejahenden Falles gesehlich zu ahnden.

Die Gewerbescheine sind, wenn wegen mehrerer Kähne Abschrift davon genommen werden müssen, in folgender Art zu vidimiren:

„Vorstehende Abschrift stimmt wörtlich mit dem Original-Gewerbeschein des „Schiffer N. N. und wird zur Legitimation des Steuermanns auf dem mit Nro. „bezeichneten Schiffe erttheilt.“

P. XII. März. 66. Breslau, den 8ten April 1813.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 102. Bekanntmachung in Beziehung auf das Compensations-Edict vom 19ten December v. J.

Mit Bezug auf das Edict vom 19ten Dec. v. J. die Compensation des 2ten und 3ten Entrichtungs-Termins der Vermögens- und Einkommensteuer betreffend, und auf die nähere Bekanntmachung vom 9ten Januar c. (videatur das III. Stück des

Amts-Blattes pro. 1813. sub No. 19.) wird nachfolgendes zum Nachverhalt zur Kenntniß gebracht:

- 1.) ad §. 15. gedachten Edicts vom 19. December v. J. soll nach der Verfügung der Königl. General-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer vom 18ten Febr. c. der in diesem §. festgesetzte Unterschied in Hinsicht der Einquartirungs- Vergütigungs- Kosten zwischen den Etappen-Plätzen und den übrigen Städten wegfallen, und der Vergütigungs-Satz durchweg für einen Gemeinen bei vollständiger Beköstigung auf 6 ggr. angenommen, auch nach diesem Verhältniß der Betrag der Vergütung für Officiers minderen und höheren Ranges berechnet werden können.
- 2.) ad §. 11. besagten Edicts, die Anrechnung der abgelieferten Pferde nach dem Tax-Werthe betreffend, so ist höhern Orts nachzugeben befunden worden: daß wenn die vom Lande gestellten Pferde durch Entrepreneurs geliefert worden, die stipulirten Contracts-Preise in so fern angenommen werden können, als diese nur die Summe von

„135 Rthlr. für ein schweres Cavallerie-Pferd“
und von:

„97 Rthlr. für ein Train-Militair-Equipage oder leichtes
Cavallerie-Pferd,“

erreichen; sobald die Contracts-Preise aber über diese Summen hinausgehen, werden diejenigen von resp. 135 Rthlr. und 97 Rthlr. als Vergütigungs-Satz angenommen. Hiernach modificirt sich also auch die diesjährige Bestimmung in der Bekanntmachung des Amtsblattes vom 9. Januar d. J.

- 3.) Nur die Ansprüche aus der Periode vom 1sten März 1812 bis 1. Jan. 1813 sind auf den 2ten und 3ten Termin der Vermögens-Steuer vom 24sten May pr. compensable. Spätere sind einer besondern Liquidation vorbehalten, insofern sie nicht auf die 5 letzten Termine der neuen Vermögens- und Einkommensteuer nach §. 13. und 15. des Edicts vom 19ten Januar c. angerechnet werden können. Hiernach kann auf die Ausschreibung vom 29sten November v. J. nur da jene auf den 2ten und 3ten Termin der Vermögens-Steuer vom 24sten May pr. angerechnet werden, was darauf bereits bis ultimo December pr. abgeliefert und quittirt worden; wornach sich der Punkt ad finem der Bekanntmachung im Amtsblatte vom 9ten Januar c. diesen Gegenstand betreffend nun erledigt.

- 4) Was die Kosten des Druckes der Auerkenntnisse betrifft; so können solche nicht von den öffentlichen Fonds getragen werden. Die Landrätthlichen Officia haben die Auerkenntnisse für ihren Kreis und die darinn belegenen Städte drucken zu lassen, wo sodann die Liquidanten solche gegen Erstattung der Druck-Kosten entnehmen können. Der Preis ist anhero anzugeben.

Der Magistrat zu Breslau hat den Druck dieser Auerkenntnisse für hiesige Stadt selbst zu besorgen.

G. IX. März 225. Breslau, den 9ten April 1813.

Königl. Breslausehe Regierung und Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

No. 103. Wegen Anrechnung der Einquartirungs-Kosten für die Russischen Kriegs-Gefangenen bei der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Da nunmehr höheren Orts bestimmt worden, daß die bis zum 1. Januar c. a. entstandenen Kosten für die Einquartirung der Russischen Kriegs-Gefangenen auf dem Marsch nach ihren Bestimmungs-Ortern, nach den im Edict vom 19. Decbr. v. J. über die Einquartirungs-Vergütung festgestellten Sätzen auf den 2ten und 3ten Termin der Vermögens- und Einkommen-Steuer vom 24 May a. pr. angerechnet werden können; so wird solches hierdurch zur Kenntniß der betroffenen Behörden und des Publikums, mit dem Beifügen, gebracht:

daß die nach dem 1. Jan. c. aufgelaufenen Kosten nach §. 5. des Edicts vom 19. Decbr. p. a. einer besondern Liquidation vorbehalten werden, insofern solche nicht auf die 5 letzten Termine der neuen Vermögens-Steuer, nach dem Edicte vom 19. Jan. c. a. §. 13. et 14. angerechnet werden können.

M. II. Febr. 582. Breslau, den 9 April 1813.

Königliche Bresl. Regierung- und Departements-Commission zu:
Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

Nro. 104: Bekanntmachung der Grundsätze, nach welchen die Armee-Bedürfnisse aufzubringen sind.

Zur Anbringung der Armee-Bedürfnisse werden nachstehende Vertheilungs-Grundsätze zum Nachverhalt bekannt gemacht..

1) Die Repartition der Körner, Graupe, Gröhe, Hälftenfrüchte, Kartoffeln, des Speise-Mehles und Rauch-Futters, geschieht von der Königl. Regierung in der Regel nach dem Körner-Ertrage. Dieselbe behält sich jedoch nach Umständen vor, diejenigen Kreise, welche vorzüglichem Heuschlag haben, besonders bey der Heulieferung anzuziehen; es wird ihnen aber dagegen, wenn ein solcher Fall eintreten sollte, bey der Körner-Lieferung ein verhältnißmäßiger Nachlaß zu Theil werden.

Bev der Sub-Repartition des Heus ist aber dieses Princip und resp. Ausgleichung stets zu beachten.

Die Städte concurriren zu allen diesen Lieferungen im Verhältniß des Körner-Ertrages des Kreis-Catastri gegen den Körner-Ertrag der Städte vom Jahre 1774. mit Abzug $\frac{1}{2}$ auf Prache, wo solche nicht damals schon etwan in Abzug gebracht worden. Uebrigens ist eine neue Aufnahme bey den Städten verfügt worden, die für die Folge, in so fern sie niedriger als die alte ausfällt, zum Grunde gelegt werden soll, in jeglichem Falle aber für die Magisträte einen Maasstab zur Sub-Repartition abgeben wird.

2) Bey Lieferungen von Schlachtvieh soll zum Maasstabe, die Anzahl des vorhandenen Rind-Viehes und der Schaafe (so daß 10 Stück Schaafe auf 1 Haupt Rind-Vieh zu rechnen) angenommen, und darnach der Betrag des erforderlichen Fleisches nach Pfunden vertheilt werden. Bei der General-Repartition wird zugleich der bessere oder geringere Viehschlag des Kreises berücksichtigt werden.

3) Die Pferde sollen, nach höherer Vorschrift, nach Maasgabe des effectiven Pferdestandes vertheilt werden. Die Königl. Regierung behält sich jedoch vor, die Vertheilung mit Rücksicht auf die Qualität des Pferdestandes anzulegen, und dagegen diejenigen Kreise, welche mehr Pferde geliefert, bei der Schlachtvieh-Lieferung verhältnißmäßig zu erleichtern.

Die auf jeden Kreis repartirten Pferde müssen ohne alle Exemption ausgehoben werden. Sollte dadurch jemand zu sehr angezogen, und in seiner Wirthschaft oder in seinem Gewerbe zurückgesetzt werden: so kann dadurch eine Ausgleichung geschehen, daß ihm für das ihm ausgehobene Pferd ein aneres Kreis-Pferd, das zwar nicht zu militairischen Zwecken brauchbar, doch aber zu seinem Gebrauche tauglich ist, ausgehoben und ihm übergeben wird. In solchem Falle müssen beide Pferde abgeschätzt werden, und es erhält derjenige, dessen Pferd am niedrigsten abgeschätzt worden, den Tarwerth, der, dessen Pferd höher taxirt worden, aber,

aber zu dem ihm zu überliefernden schlechteren Pferde das Differenz-Quantum des Tax Werthes seines zum militairischen Behuf gestellten bessern Pferdes gegen das erhaltene schlechtere.

Das Verhältniß des Beytrages der Städte in den Kreisen bestimmt sich nach dem effectiven Pferde-Stande der Städte gegen die Kreise. Sollten einzelne Kreise aber die auf sie fallende Anzahl Pferde nicht aufbringen können; so bleibt nichts übrig, als daß in den Städten, außer den auf selbige repartirten Pferden, die in letztern, zum militairischen Gebrauch noch brauchbar befindlichen, ausgehoben werden, wogegen ihnen der Kreis, in welchem sie gelegen, andere zu ihrem Gewerbe sonst brauchbare Pferde sofort zu stellen hat, und die Besitzer der solchergestalt in der Stadt ausgehobenen Pferde erhalten, wie oben, zu dem schlechteren Pferde das Differenz-Quantum des Tax-Werthes beyder Pferde, nemlich des ihnen ausgehobenen und des dagegen erhaltenen. Sollte jedoch den städtischen Pferde-Besitzern mit einem solchen Austausch nicht gedient seyn und sie ganz davon abstrahiren wollen: so müssen ihnen die Pferde, welche die Stadt über die auf sie repartirte Anzahl für den Kreis mehr geliefert hat, von letzterem nach dem Tax-Werthe vergütet werden. Die Entschädigung derjenigen, welche Pferde gestellt, muß sofort erfolgen; in diesem Falle, so wie wenn etwan die Kreis-Pferde verdungen worden, welches jedoch so wie jede Verrichtung möglichst zu vermeiden, die in Betreff der Repartition der dazu aufzubringenden Geld-Beträge zur Direction, daß solche in der Regel nach dem Classifications-Thaler-Ertrage, von denen aber, welche dadurch nicht betroffen werden können, weil sie keinen Classifications-Thaler-Ertrag haben, für den Fall, daß sie Gewerbesteuer entrichten, nach der dreifachen Gewerbesteuer: für den Fall, daß sie keine Gewerbesteuer, sondern unfixirte Contribution zahlen, nach dem dreifachen Betrage der letzteren, und im Fall sie keine vorbenannten Abgaben, sondern bloß Haussteuer zahlen, nach dem dreifachen Betrage der Haussteuer aufgebracht werden müssen.

Wie die Städte ihre Geld-Beträge Behufs der Ausgleichung in sich oder zur Entschädigung der Kreise für etwanige Uebertragungen aufbringen wollen, bleibt dem Beschlusse der Stadt-Verordneten-Versammlungen überlassen.

In gleicher Art ist die Entschädigung wegen der Schlacht-Vieh-Lieferungen zu repartiren. Die Geldbeiträge für die Pferde und Schlachtvieh-Lieferungen können, (mit Beschänkung auf die im Compensations-Edicte vom 19ten Decbr. 1812., und in den spätern Verordnungen bestimmten Sätze und resp. Tax-Grund-Sätze,) übrigens in Betreff der Lieferungen vom 1sten März 1812 bis zum 1stem

Tax

Januar 1813. auf den 2ten und 3ten Termin der Vermögenssteuer vom 24ten May a. p. angerechnet werden: die Lieferungen vom 1sten Jan. c. an aber auf die 5 letzten Termine der neuen Vermögens-Steuer. Was nicht auf diesem Wege angerechnet werden kann, bleibt einer besondern Liquidation vorbehalten.

Von den Pferde-Lieferungen und den dießfälligen Beyträgen sind diejenigen Berg- und andere Officianten frey, welche wegen ihres Dienstes Pferde zu halten verpflichtet sind, ferner die Förster und Geistlichen von Lieferungen an Pferden und Schlachtvieh, mit Beschränkung auf den zur Bewirthschaftung ihrer resp. Dienst- Aecker und Wiedemuthen erforderlichen Pferde- und sonstigen Viehstand. Es steht jedoch von ihnen zu erwarten, daß sie nöthigenfalls sich zu einer Austauschung ihrer Pferde zu Militair-Zwecken nach obigen Grundsätzen werden bereitwillig finden lassen.

4) Wegen des prästirten Vorspanns findet keine Geld-Entschädigung bey einzelnen Kreisen und Stadt-Communen unter sich Statt; da es hier nur auf einen temporairten Gebrauch ankommt und die Substanz nicht verlohren geht. Inwiefern nach §. 14. des Edicts vom 19ten Dec. 1812. eine Ausgleichung im ganzen Regierungs-Departement für die Folge zu veranlassen seyn dürfte, bleibt einer nähern Bestimmung vorbehalten.

5) Die Vertheilung des zu liefernden Brandweins geschieht auf die Brandwein-Brennerei-Besitzer nach Verhältniß der im Jahre 181 $\frac{1}{2}$ Statt gefundenen Fabrication, und sie werden noch den Selbstkosten entschädigt. Zu dieser Entschädigung des von einem Kreise mit Einschluß der Städte gelieferten Brandweins concurriren die letzteren im Verhältniß des von ihnen aufzubringenden Servis-Quantum ohne Abzug des bey dem Servis bewilligten Nachlasses per $\frac{1}{2}$ gegen den Betrag der Grund-Steuer des Kreises, und der hiernach von dem platten Lande aufzubringende Urtheil wird nach dem Thaler-Ertrage repartirt.

Die Stadt Breslau wird bey der General-Repartition in diesem, wie in allen andern Lieferungs-Fällen, besonders angezogen, und der jedesmalige Beitrag separat ausgemittelt.

Der Selbstkosten-Betrag des Brandweins wird nach dem Getreide-Preise monatlich in jeder Kreis-Stadt von dem landrathlichen Officio und dem Magistrat der Kreis-Stadt unter Zugiehung zweyer ländlicher und zweyer städtischer Brandwein-Brennerei-Besitzer, wovon der Magistrat die städtischen und der Landrath die ländlichen zu wählen hat, ausgemittelt. Bey dem auf dem Lande fabricirten Brandwein kommt aber das Differenz-Quantum zwischen der niedrigeren ländlichen und höheren städtischen Consumtions-Abgabe in Abzug.

6) Die Geistlichen, Schullehrer und Förster sind in Betreff ihrer Dienst-Grundstücke von Lieferungs-Verträgen befreit. In Betreff ihrer Salarien und Accidenzien werden die städtischen Communal-Lasten mit den für die Officia ten vorgeschriebenen Procent-Abzügen gedeckt.

Von der Natural-Einquartirung sind die Geistlichen nicht erimirt, jedoch muß ihnen wenigstens 1 Stube zum Studiren freigelassen werden, so wie alle Schulunterrichtsstuben von der Natural-Einquartirung verschont bleiben müssen.

7) In Betreff des Ressort-Verhältnisses der Landräthe in Verpflegung-Einquartirungs- und Vorspann-Angelegenheiten der vaterländischen und allirten Truppen zu den Städten, mit Auschluss der Stadt Breslau, wird auf das Publicandum vom 2ten May v. J., vid. das 19te Stück des Amtsblattes sub No. 194 vom Jahre 1812, Bezug genommen.

8) Was außer den obgedachten Gegenständen noch zu den Armee-Bedürfnissen verlangt werden sollte, wird in der Regel auf die Städte und Kreise besonders repartirt, und die Haupt-Repartition von der Königl. Regierung angelegt werden. Die Kreis-Insassen haben sich, wenn nicht besonders hierunter ein Anderes vorgeschrieben wird, nach den ad 3 angegebenen Grundsätzen unter sich auszugleichen.

Bei den Städten ist die Ausleihung einem von den Magistraten zu bestätigenden Beschlusse der Stadt-Verordneten vorbehalten.

Wer den für die Armee benöthigten Gegenstand besitzt, oder durch seine Gewerbe- und Kunst-Kenntniß zu verschaffen im Stande ist, wird zunächst in Anspruch genommen, und ist denn, wie oben erwähnt, zu entschädigen.

Wenn Handwerker, Künstler etc., wie wir jedoch nicht besorgen, ihre Forderungen für dergleichen Gegenstände zu hoch spannen, und von dem Drange der Umstände und dem Bedarf im Augenblicke einen unmäßigen Gewinn ziehen wollen, statt sich mit einem ihrer Subsistenz angemessenen Lohn ihrer Arbeit zu begnügen; so müssen sie mit dem von Sachverständigen festzusetzenden und nöthigen Falls von der Königl. Regierung zu beprüfenden Entschädigungs-Satze sich begnügen.

Vorstehende Grundsätze gereichen den Landrätlichen Officiis und Magistraten zur Cynosur und den Lieferungspflichtigen zur Nachricht.

M. I. März c. 169. Breslau, den 1ten April 1813.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

No. 105. Betreffend den Servis für die Soldaten-Familien.

Zum Soulagement für die Familien der in das Feld gerückten Truppen, so wie zur Erleichterung des Liquidations-Besens ist resolvirt worden, den Frauen und Kindern derselben, insofern sie überhaupt auf den Genuß des Servises gesetzlichen Anspruch haben, solchen vom 1. April d. J. ab nach dem vollen regulativmäßigen Betrage, ohne Abzug des nach dem Servis- und Einquartirungs-Regulativ vom 17. März 1810. ad 32. bestimmten Viethels während der Sommer-Monate, zur Deckung der Heizungs-Kosten in den Winter-Monaten, zu gewähren, wogegen aber diesen Frauen und Kindern auch nur der regulativmäßige Servis-Satz, ohne Zuschlag dieses Viethels in den Winter-Monaten gezahlt werden darf. Hiernach haben die resp. Magisträte und Servis-Deputationen sich zu achten und die Liquidationen nach diesen Bestimmungen anzufertigen.

M. IV. April 1813. Breslau, den 13. April 1813.

Militair = Deputation der Breslauschen Regierung.

No. 106. Betreffend die den Frauen der in das Feld gerückten Soldaten bewilligten Brodtgelber.

In Beziehung auf die wegen der Brodtgelber für die Frauen der in das Feld gerückten Truppen durch das Amtsblatt pro 1812. No. 52. ad 484. und das diesjährige Amtsblatt No. 9. ad 63. ergangenen Bestimmung, wird hiermit bekannt gemacht, daß, da nunmehr der größte Theil der Königl. Truppen mobil geworden und in das Feld gerückt, den sämtlichen Frauen der auf den Unterofficier-Etat stehenden Soldaten, insofern sie vor dem 1. Januar 1810. verheirathet gewesen, und in der ehemaligen Garnison-Stadt ihrer Männer sich aufhalten, das Brodtgeld vom Tage des Abmarsches der Garnison angerechnet, zu zahlen ist, worauf auch die Frauen der verabschiedet gewesenen, jetzt aber zum Militair-Dienst als wirkliche Soldaten wieder eingezogenen mobilen Mannschaften, unter eben diesen Bedingungen Anspruch haben.

Die Kosten, welche von den Magisträten vorschussweise zu berichtigen sind, haben selbige allmonatlich bei dem Schlesiſchen Kriege-Commissariate zu liquidiren.

M. IV. März. 754. Breslau, den 14. April 1813.

Militair = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 107. Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Genéb'armerie.

In Gemäßheit des Edicts vom 30sten Julius v. J. sind nunmehr die Verhältnisse der Genéb'armerie mehr geordnet, und ist eine bestimmte Vertheilung derselben entworfen und ausgeführt worden, es wird daher den Unterbehörden nachstehendes über die Rechte und Pflichten der Genéb'armerie bekannt gemacht:

1) Die Genéb'armerie in der Provinz besteht:

- a) in dem Ober-Brigadier Obristen von Gaza, welcher die Aufsicht über sie in Ansehung der Disciplin und Verpflegung führt.
- b) in einem Creis-Brigadier oder dessen Stelle vertretenden Creis-Officier, und 2 bis 3 Creis-Officiere in jeglichem Creise.
- c) in einer verhältnißmäßigen Anzahl Genéb'armes.

2) Die Befoldung und Brodtverpflegung der Genéb'armerie erfolgt auf Kosten des Staates.

Den Unterofficiers und Gemeinen der Genéb'armerie sind monatlich 12 ggr. pro Mann Brodt-Portions-Gelder bewilligt worden, und diese sind befugt monatlich bis 6 Stück Brodte à 2 ggr. zu kaufen, wenn in ihrem Orte eine Militair-Bäckerey vorhanden ist; vorläufig, und bis die Angelegenheit wegen ihrer Beköstigung, oder der dafür zu erhaltenden Entschädigung regulirt werden kann, wird auf den Grund des Edicts vom 30sten July a. pr. jedem täglich drey gute Groschen zu seiner Subsistenz verabreicht. Die Landrätthe haben diese Zulage für die im Creise befindliche Genéb'armes auf den Creis nach dem Thaler-Ertrage zu reparitiren, solche mit den Steuern einzuziehen, monatlich an die Genéb'armes auszu zahlen und letzteres berechnen zu lassen.

3) Den Officiere der Genéb'armerie stehen in der Regel, die Emolumente der activen Officiere der Armee zu, und sie haben daher auf den von einigen Communen zur Ergänzung des unzureichenden reglementsmäßigen Servis zu leistenden Servis-Zuschuß ebenfalls Anspruch, und es findet mithin die Vorschrift des Servis-Regulativs vom 17ten März 1810. ad Nro. 17. auch auf sie Anwendung; die Creis-Brigadiere und Creis-Officiere, haben jedoch nur den Servis eines Staats-Capitains, wenn sie Staats-Capitaine gewesen sind, oder eine höhere Charge gehabt haben, sonst nur den Servis eines Lieutenants nach den für das active Militair im Servis-Regulativ enthaltenen Sätzen, und zwar die berittenen den Cavallerie Servis: nach welchen Sätzen sich also der von einigen Communen zu leistende Servis-Zuschuß bestimmt.

Wenn sie auf Commando sich befinden, erhalten sie Natural-Quartier.

Der Ober-Brigadier erhält den Servis eines Regiments-Commandeurs der Infanterie.

Den auf dem platten Lande stationirten Officiere wird kein Servis, sondern Natural-Quartier gewährt. Die Serviszahlung an die Officiere nimmt ihren Anfang, sobald solche in ihrem neuen Bestimmungs-Orte eingetroffen sind.

Den Unterofficieren und Gemeinen von der Gené'd'armerie, muß sowohl in ihrem Standort, als außerhalb desselben, wenn sie auf Commando sind, Natural-Quartier angewiesen werden. Diese Quartier-Berechtigung findet auch in Ansehung der Familien derjenigen Individuen statt, welche vor dem 1ten Januar 1810 verheuratet gewesen. Der Servis für die Unterofficiere wird nicht nach der Charge, sondern nach der Verpflegung, die sie erhalten, liquidirt, so daß zum Beispiel für einen Feldwebel oder Wachtmeister, der nur Unterofficiers-Gehalt hat, auch nur der Unterofficier Servis anzunehmen ist. Für die auf dem platten Lande stationirten Officiere und Gené'd'armes wird zur Entschädigung der bequartirten Wirthes der Servis nur mit der Hälfte des regulativmäßigen Satzes liquidirt, und vorläufig aus dem Servis-Fond vergütet.

4) Den berittenen Officiers wird die Fourage in Geld mit monatlich 7 Rthlr. 12 gr. per Ration aus der General-Militair-Casse vergütet.

Den Kreis-Brigadiers auf 2 Dienst-Pferde, und den Kreis-Officiere auf ein Dienstpferd. Die berittenen Unterofficiere und Gemeinen erhalten die Rationen in natura aus den königlichen Magazinen.

5) Die Gemeinden sind verpflichtet, in Fällen, wo es erforderlich ist, das heißt, wo die Stärke der Gené'd'armerie nicht zureicht, den Dienst zu vertreten, und ihr Beistand zu leisten.

6) Der Kreis-Brigadier ist der nächste Gehülfe der Kreis-Behörde, und arbeitet in und außer dem Bureau, und unter Leitung derselben. Zu seiner Bearbeitung eignen sich vorzugsweise die Angelegenheiten der Sicherheits-Polizen, die Marsch, Einquartirung, und Canton-Sachen; er muß jedoch überall in seiner Dienst-Führung den Anweisungen und Beschlüssen der Kreis-Behörde, welche für die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung allein verantwortlich bleibt, folgen.

Selbstständig und unter Leitung des Ober-Brigadier übt der Kreis-Brigadier die Disciplin über die Officiere und Gemeinen der Gené'd'armerie aus; insofern aber deren Bedürfnisse von den Kreisen und Communen beschafft werden sollen, bleibt die Verfügun darüber der Kreis-Behörde vorbehalten; auch versügt diese letztere uneingeschränkt, über die Benutzung der Gené'd'armerie zu den vor kommenden Geschäften, nicht allein im Ganzen, sondern auch durch die Bestimmung der Personen und der Stärke der Mannschaften, welche dazu angewendet werden sollen.

7) Die Haupt-Bestimmung der Kreis-Officiers ist die executive Polizen, und überhaupt die Vollstreckung der obrigkeitlichen Anordnungen. Außerdem aber sollen sie, theils zur Erleichterung der Kreis-Behörden, theils zu ihrer Ausbildung für den Civil-Dienst, in dem Bureau der Kreis-Behörde arbeiten, und zur Aufnahme schriftlicher Anträge der Parthyen, zum Expediren, zur Zusammenstellung von Tabellen, zur Entwerfung von Repartitionen und anderen Bureau-Arbeiten gebraucht werden.

8) Der Gensd'armerie liegt vermöge ihrer Bestimmung als Beystand der executiven Polizen zur Vollstreckung der öffentlichen Gewalt, ob:

- a) ihre Districte ab zu patrouilliren, und alle polizeylischen Verordnungen zur Kenntniß der Kreis- Behörden zu bringen, Verbrechen und Vergehen aller Art zu verhindern, Sicherheit der Gegend durch augenblickliche Beihülfe, Anhaltung und Transport verdächtiger oder gefährlicher Personen zu bewirken, auch die sich darbietenden Spuren begangener Verbrechen und Vergehungen gegen Kreis-, Polizen-, und fiskalische Verbote aufzunehmen und gehörigen Ortes anzuzeigen,
- b) bestehende Wachten zu polizeylischen Zwecken zu thun, oder doch in Verbindung unter denselben zu machen,
- c) die Transporte aller Personen zu übernehmen, die unter sicheres Geleit gestellt werden müssen,
- d) alle Executionen der Civil-Behörden zu vollstrecken,
- e) gegen Abgaben-Defraudationen zu wachen,
- f) Desertionen zu verhüten.

Jedem Officier wird ein besonderer Bezirk des Kreises dazu angewiesen, für dessen Sicher-Stellung er verantwortlich ist, jedoch wird das Personal von der Kreis-Behörde von Zeit zu Zeit gewechselt. Die Officiere müssen die Unterofficiere und Gemeinen, die ihnen untergeben sind, ununterbrochen unter Aufsicht halten, und sind dafür verhaftet, daß diese sich keiner Dienstwidrigkeiten schuldig machen.

Die Verpflichtung der Gensd'armerie, zur Gewährung des Schutzes gegen gefährliche Angriffe der Person und des Eigenthums geht soweit, daß sie sich jeder Gefahr aussetzen muß, um ihn zu gewähren. Sie muß sich auf das strengste darüber ausweisen, daß sie jede Möglichkeit der Hülfe aufgeboten hat. Der Vorwurf und die Strafe trifft sie stets, wenn sie erst fremde Hülfe gesucht hat, wo ihre selbstständige Kraft zureichend war, oder, wenn ihre Zulänglichkeit auch zweifelhaft gewesen wäre, der Aufschub gefährlich und ein höherer Zweck nicht sicherer durch Ausbietung größerer Kräfte zu erreichen war.

Trifft die Gensd'armerie auf verdächtige Personen und Sachen, so soll sie solche Personen doch nicht auf der Straße beunruhigen, sondern sie und deren Begleiter über ihren Weg befragen, bis zum nächsten Orte begleiten, dort aber die Legitimation unter Zuziehung des Gemeindec-Vorstehers fordern.

Nur in Fällen, wo Gefahr oder Vereitelung des Zweckes der Ausführung dieser Vorschrift zu besorgen ist, steht der Gensd'armerie eine Ausnahme von dieser Regel frey, und sie kann in diesen Fällen fordern, daß die Angehaltenen von ihrer Straße abweichen. Sie muß aber dieselben auch in einem solchen Falle immer an einen Ort hinweisen, wo ein Bezirk- oder Gemeinde-Vorsteher sich befindet, und daselbst die nöthige Auskunft fordern.

Findet sich in dieser Recherche Veranlassung, den Angehaltenen und dessen Transport in sicheren Gewahrsam zu nehmen, so müssen die Sachen dem Gemeindevorsteher in Gegenwart zweier beglaubter Männer überliefert; der Angehaltene aber, ohne Zuspüfung per önllicher Unannehmlichkeiten, entweder in den nß-Stillen Ort, wo ein zur Untersuchung dieser Art geeigneter Beamter sich befindet, o'er vor die Kreis- Behörde geführt werden. Der Transport muß mit dem Anstande, den der Angehaltene nach dem äußeren Schein zu fordern berechtigt ist, und mit allen ihm zukommenden persönlichen Bequemlichkeiten, zu deren Vergütung er im Stande ist, geschehen.

Nur Vagabonden und des Vagabondirens verdächtige Personen, unbekannte, oder unangesehene Leute, die sich außerdem der Schadens- Vergütung und öffentlichen Ahndung entziehen könnten, wenn sie eines Polizey- oder fiscalischen Vergehens überführt zu achten, oder verdächtig sind; gefährliche Verbrecher, oder solche, die den Schein wider sich haben, es zu seyn; Personen, die durch Steckbriefe verfolgt werden, oder zu deren Verhaftung, wenn sie sich in ihrem Veritte betreten lassen, die zuständige Gensd'armie von einer fremden aufgefordert ist, können durch dieselbe, ohne Auftrag ihrer vorgesetzten Behörde verhaftet werden.

Die Gensd'armie soll sich, unter dem Vorwande der Polizey und Aufspürung von Vergehen, in Privat- und Familien- Verhältnisse nicht unziemlich einbringen.

Nur wenn Spuren von Vergehen sich barkieten, kann die Gensd'armie auf deren Verfolgung sich einlassen; allein selbst in diesem Falle muß sie, wenn keine Gefahr im Verzuge obwaltet, auf vorhergegangene Anzeige bei der Kreis- Behörde deren Verfügung erwarten.

Hausfuchungen, zu deren Veranstaltung geschmäßige Veranlassung vorhanden ist, dürfen nicht anders als unter Zuziehung des Bezirkes- oder Gemeinde- Vorstehers, den es angeht, vorgenommen werden.

Alle Executionen, durch welche Handlungen erzwungen, für Rechnung der Verpflichteten ausgeführt, und Gegenstände von mehr als 100 Rthr. Werth beige- trieben werden sollen, müssen stets unter der Leitung eines Officiers geschehen.

Die dazu geeignet erachteten Gensd'armes- Officiers werden zur richtigen und gewissenhaften Aufnahme von Protocollen eidlich verpflichtet. In so fern dieß geschehen ist, haben die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen vollen Glauben.

Die von den Gensd'armes- Officiers in Beziehung auf ihren Dienst ausgestellten Atteste und gemachten Anzeigen haben die Beweis- Kraft, welche die allgemeine Gerichts- Ordnung vorschreibt.

Gemeine Gensd'armes sind zum Protocolliren nicht berufen, auch soll ihren schriftlichen Anzeigen auf Amtspflicht die Wirkung öffentlicher Urkunden nicht beige- legt,

legt, sondern deren Inhalt durch specielles Verhör zur Vollständigkeit, Bestimmtheit und der daraus resultirenden Gewißheit erhoben werden. Was dieselben solcherge-
stalt auf ihren Amtseid zum Protocoll erklären, hat die Wirkung eines beydeten
Zeugnisses.

Sind die Officiers und Gensd'armes bei dem Gegenstande persönlich interessirt,
über welchen sie ein Zeugniß abzulegen haben, so wird die Beweisraft dadurch
immer geschwächt.

Bis zu welchem Maße dieß geschieht, muß in jedem einzelnen Falle nach
den Umständen beurtheilt werden.

Thätlicher Widerstand gegen die Gensd'armenie, wird mit der §. 166. Theil 2
Titel 20 des allgemeinen Landrechtes bestimmten Strafe belegt, und lautet diese
Gesetz=Stelle wörtlich also:

„Wer sich seiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten, in
„Vollziehung ihrer Befehle thätlich widersetzt, soll, nach Beschaffenheit des
„Widerstandes und der dabey gebrauchten Gewalt, mit Gefängniß, Zucht=
„haus oder Bistungs= Strafe auf zwei Monate bis zwei Jahre belegt wer=
„den.“

Die Gemeinden sind, wie oben erwähnt, schuldig, die Gensd'armenie bei Aus=
führung ihrer Aufträge in allen Fällen, wo sie von derselben dazu aufgefodert wor=
den, nach deren Anordnung zu unterstützen. Die Gensd'armenie soll dieß jedoch nur
in dringenden Fällen vom Gemeinde= oder Bezirks=Vorsteher fordern, wo aber
keine Gefahr im Verzuge ist, die Bestimmung der Kreis= Behörde darüber ein=
holen.

Der Beurtheilung der letzteren bleibt es überlassen, ob der Widerstand durch
ein solches Aufgebot der Gemeinde beseitigt werden kann, oder ob es zweckmäßiger
ist, die Hülfe der nächsten Garnison und der Gensd'armenie des nächsten Kreises zu
erfordern. Die Cantonnements= Commandanten und Garnison= Chefs werden die
von ihnen nachgesuchte Hülfe ohne Weigerung gewähren. Diese militärische Ver=
stärkung wird unter das Commando des Kreis=Brigadier gestellt, wenn sie nicht
von einem Officier höheren Ranges zugeführt wird.

9) Wenn die Gensd'armenie zur Executions= Vollstreckungen gebraucht werden,
so haben sie die an Kreis= Dragoner und Polizy= Bereiter durch das Circulair vom
6ten August 1801 bewilligten Executions= Gebühren, jedoch mit Ausschluß der Reit=
Gebühren, die ihnen nicht zustehen, zu verlangen, und müssen solche von dem Ex=
equendo unweigerlich abgerichtet werden. Diese Executions= Gebühren werden bis
auf weitere dießfällige Festsetzung zur Kreis= Cassa eingezogen, und allmonatlich
unter die Gensd'armes und die Kreis= Dragoner und Polizy= Bereiter zu gleichen
Theilen vertheilt, und über diese Vertheilung muß gehödig Rechnung geführt wer=
den. Die Kreis=Brigadiers sind von der geschehenen Vertheilung zu unterrichten.

10) In Bezug auf den §. 67. des Edicts vom 30. Jul a pr. in Betreff der den Officiern der Gensd'armie competirenden respective Entschädigungen und Diäten wird, bis zur näheren Bestimmung auf den Grund eines Rescripts des allgemeinen Polizen-Departements der vom 1ten May c. an zu liquidirende Betrag der Entschädigungen, die allemal vortreten, wenn die Gensd'armie-Officiere innerhalb der Grenzen ihrer eigentlichen Dienst-Bestimmung über Nacht aus ihrem Stand-Quartier entfernt bleiben müssen, auf täglich 16 gl. vorläufig festgesetzt. Im Falle aber dergleichen Officiere zu höheren über ihre eigentliche Bestimmung hinausgehenden Auszüge als selbstständige Commissarien gebraucht werden, wozu sonst nur Civil-Officianten ernannt zu werden pflegen, werden ihre Diäten, die dann eintreten, eben so festgesetzt werden, wie sie für diejenigen Civil-Officianten, deren Stelle sie vertreten, statt finden würden.

11) Die Schreib-Materialien für die Gensd'armie werden aus den Vorräthen der Landrathlichen Kanzlei auf Anweisung des Landraths frei verabsolvt.
G. VII. März 200. Breslau, den 14ten April 1813.
Königliche Breslauische Regierung.

No. 108. Die Stempel-Freiheit der Vorstellungen und Bescheide in Erbschafts-Stempelpel-Angelegenheiten, wird näher bestimmt.

Auf geschehenen Antrag, haben des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz festzusehen befunden:

daß die Vorstellungen in Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten, so wie die darauf ergehenden Bescheide, Stempelfrei sein, und davon nur folgende Fälle ausgeschlossen bleiben sollen.

a) Wenn die Eingaben ungegründete Ausstellungen oder Beschwerden gegen eine gezeigliche geschene Erbschafts-Stempel-Bestimmung enthalten.

b) Wenn außergewöhnliche Stundung oder Zahlungs-Frist, oder c) Erlaß der Stempel-Abgabe im Wege der Gnade nachgesucht wird.

In diesen drei Fällen ist, vorausgesetzt, daß die betreffende Stempel-Abgabe 50 Rthlr. oder mehr beträgt, zu den Eingaben der gewöhnliche 2 Gr. und zu den darauf ergehenden Bescheiden ein 8 Gr. Stempel zu brauchen.

Diese Bestimmungen werden, auf den Grund des Rescripts der Königl. Abgaben-Section vom 24ten v. M. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dadurch die diesfällige Vorschrift der Instruction vom 5. Septbr. 1811. näher declarirt.

A. D. V. April. 73. Breslau, den 10. April 1813.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 109. Wegen Verpflichtung der Landmüller.

Es sind durch die Verordnung vom 26ten Septbr. 1812. Amtsblatt 41 Nro. 388. die Behörden angewiesen worden, die Landmüller wegen Bereitung des Malzes und analogisch des Brandtwein-Schrootes für das platte Land, ingleichen wegen Bereitung des städtischen Mahlgutes auf das Edict vom 7ten Septbr. 1811. und auf das Land-Consumtions-Steuer-Reglement vom 28ten October 1800. zu verpflichten und die Verpflichtungs-Protocolle der neu etablirten MÜller, die auf das Edict vom 7ten Septbr. v. J. auf das Land-Consumtions-Steuer-Reglement vom 28ten Octobr. 1810 zu richten, unaussbleiblich quartaliter einzureichen.

Nach der Verordnung Nro. 425. Amtsblatt 46. vom 11ten Novbr. v. J. sollen die Land- und Steuer-Räthe, oder wem sonst die Verpflichtung der sich neu etablirenden Müller übertragen werden dürfte, davon genaue Ueberzeugung nehmen: ob der neue Müller seine Mühlen-Waage vorschriftsmäßig eingerichtet hat? und den Befund im Protocoll bemerken. Erstere Quartal-Berichte sind zeither von dem Consumtions-Steuer-Aemtern, letztere aber von den landrätthl. Officiis, jedoch nur, wenn neue Müller angezogen sind, eingereicht; auch von einigen Gerichts-Aemtern die Verpflichtungs-Protocolle aufgenommen worden.

Um hierunter ein einfacheres Verfahren einzuführen, und zu einer vollständigen Uebersicht zu gelangen, wird hiermit verordnet: daß die landrätthl. Officia, so wie ein Müller eine Mühle acquirirt

nach der Verordnung Nro. 218 in Nro. 22. und nach der Verordnung Nro. 425. in Nro. 46. des vorjährigen Amtsblatts sich genau zu überzeugen haben, daß in der Mühle eine vorschriftsmäßige Waage vorhanden ist, und wenn solche nicht vorgefunden wird, den anziehenden Müller nicht eher, als bis die Waage vorschriftsmäßig angeschafft worden, zum Mahlbetrieb zuzulassen haben.

Ferner müssen die landrätthlichen Officia die sich neu etablirenden Müller zur Bereitung des Malzes und analogisch des Brandtwein-Schrootes für das platte Land; ingleichen wegen Bereitung des städtischen Mahlgutes, auf das Edict vom 11ten Septbr. 1811. und auf das Land-Steuer-Consumtions-Reglement vom 28ten Octobr. 1810. verpflichten. Diejenigen Müller, welche bereits Mühlen besessen haben, und bereits in dieser Art verpflichtet worden sind, sind blos auf die früher eingegangene Verpflichtung zu verweisen. Die königl. landrätthl. Officia haben diese Verhandlungen zu Protocoll zu nehmen, und mit dem 1ten Junii jeden Jahres eine Nachweisung der zugezogenen Müller und die Protocolle über den Befund der Mühlen-Waagen, und über die eingegangenen obgedachten Verpflichtungen einzureichen.

Sollten im Laufe des Jahres keine Müller angezogen sein, so muß demnach ein Negativ-Attest eingereicht werden.

Hiernach haben sich die landrätthl. Officia genau zu achten, und werden die Consumtions-Steuer-Aemter von Erstattung der Quartal-Berichte u. s. w. hinführo entbunden, auch haben sich die Gerichts-Aemter der Vernehmung der angezeigten Müller über diese Verbindlichkeiten künftighin nicht mehr zu unterziehen.

P. VII. Novbr. p. 1320.

Decbr. pr. 240.

{ Breslau den 1ten April 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 110. Wegen Befreyung der Vorsteherinnen von Näh- und Strick-Schulen, von der Gewerbesteuer.

Nach einer höhern Orts unter 13ten März c. a. erfolgten Festsetzung sollen die Vorsteherinnen von Näh- und Strick-Schulen von der Gewerbesteuer dispensirt bleiben, indem selbige offenbar in die Gathegorie der Lehrerinnen und Erzieherinnen gehören, die öffentliche Schulen halten, und nach §. 86. des Edicts vom 7ten Sept. 1811 keine Gewerbesteuern entrichten dürfen.

Sämmtliche Polizey-Behörden haben sich daher hiernach genau zu achten.

P. D. XII. April 371. Breslau, den 14. April 1813.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 111. Betreffend die Allerhöchste Bestimmung, daß Geistliche und Schullehrer von der Bestellung zur Landwehr eximirt seyn sollen.

Obgleich in der unterm 31. v. M. vergangenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre die Befreyung vom persönlichen Dienste bey der Landwehr betreffend, der Geistlichen- und Schullehrer nicht ausdrücklich erwähnt worden ist: so haben danach des Königes Majestät nachträglich zu bestimmen geruhet: daß alle Geistlichen und Schullehrer die in wirklichen Aemtern stehen von der Verbindlichkeit der Einstellung in die Landwehr eximirt seyn sollen. Welches daher allen, die dabey interessirt sind zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

G. I. April 316. Breslau den 15ten April 1813.

Königliche Breslausche Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 6. Wegen Zuziehung eines der Accise-Verfassung Kundigen Bedienten bei fiscalischen Untersuchungen in Accise-Zoll- und Consumtions-Steuer-Defraudations-Sachen.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden sämtliche im Departement desselben sich befindende fiscalische Beamte und Untergerichte hiermit angewiesen, bey Untersuchungen in Accise-Zoll- und Consumtions-Steuer-Defraudations- und Contraventions-Fällen, wenn die Gegenstände von besonderer Wichtigkeit sind, nach Anleitung des §. 43 Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizey- und Finanz-Behörden d. d. Königsberg d. 26. December 1808, mit Beobachtung der dort vorgeschriebenen Modalitäten, besonders aber in Gemäßheit der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Lit. 35. §. 70 einen der Accise-Verfassung Kundigen mindestens zur Beobachtung des Status Causae et Controversiae zuzuziehen, darüber dessen Genehmigung einzuholen oder die von ihm dagegen zu machenden Einwendungen aufzunehmen, solche zu berücksichtigen und erforderlichen Falls auch ein schriftliches Gutachten zu den Acten geben zu lassen.

Breslau den 26sten März 1813.

Königliches Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungs-Director Grafen von Reichenbach zum Vice-Präsidenten der hiesigen Regierung, mittelst Cabinets-Ordre vom 1sten d. M., mit den huldvollsten Aeußerungen zu ernennen geruhet.

Der Regierungs-Forst-Referendarius von Fock zum Forstmeister bey der hiesigen Regierung.

In die Stelle des mit Pension entlassenen Land-Raths Neusädtschen Creises von Eßermann, der Krieger- und Domänen-Rath Baron von Grußschreiber, auf Gläsen.

In die Stelle des mit Pension entlassenen Landraths Falkenberg'schen Kreisess von Arnstadt, der Regierungs-Rath von Ziegler auf Dambrau.

Der Politz-Districts-Commissarius von Lange auf Teschenau zum interimistischen Landrath Coseler Kreisess.

Der Politz-Districts-Commissarius Graf von Sieblinskiy auf Lomiez, zum interimistischen Land-Rath Leobschütz'schen Kreisess.

Der hiesige Regierungs-Assessor Grafen von Fernemont, zum interimistischen Land-Rath in der Grafschaft Glatz.

Der Marsch-Commissarius von Hode zum interimistischen Land-Rath Striegauschen Kreisess.

Der von Burgsdorf auf Wonwitz zum interimistischen Kreis-Deputirten Nimptschen Kreisess.

Der Doctor Richter zum Kreis-Physiko Lublinski'schen Kreisess.

Der Doctor Heygenkind zum Kreis-Physiko Striegauschen Kreisess.

Der Gutsbesitzer Oberamtmann Philipp auf Groß Weitzdorf, und der General-Pächter der Herrschaft Wartenberg Ober-Amtmann Barneß zu Trebnitzschau sind zu Districts-Politz-Commissarien im Wartenberg'schen Kreisse, angestellt worden.

Dem Rathmann Koschinsky zu Pitschen ist die Verwaltung der Orts-Politz interimistisch übertragen worden.

Der Politz-Bereuter Neugebauer zu Krieg ist seines Dienstes entlassen, und tritt der zeitliche interimistisch angestellte gewesene invalide Wachtmeister Goldberg in seine Stelle ein.

Der ehemalige Posener Regierungs-Sancessist Meinicke ist in gleicher Qualität bey der hiesigen Regierungs-Abgabe-Deputation angestellt worden.

Der ehemalige Bezirks-Rendant Meyer, zum Accise-Controllleur in Canth.

Der ehemalige Bezirks-Rendant Vogt, zum Accise-Auffseher in Breslau.

Der ehemalige Bezirks-Rendant Seidel zum Accise-Auffseher in Medzibor.

Der Zoll-Controllleur Reyl zu Glatz, zum Accise- und Zoll-Rendanten, in Wünschelburg.

Der Accise-Auffseher Stetefeld in Breslau zum Zoll-Controllleur in Glatz.

Der Magazin-Wärter Hübner in Breslau zum Accise-Auffseher hieselbst.

Der ehemalige Bezirks-Auffseher Wasen zum Magazin-Wärter hieselbst.

Der ehemalige Bezirks-Auffseher Romanskij, zum Gänz-Fußjäger.

Der Accise-Auffseher von Purtscher zu Breslau, zum Post-Accise-Auffseher hieselbst.

Der invalide-Sergeant Rollain zum Accise-Auffseher in Wartha.

Der invalide-Mousquetier Vogt, zum Mühlen Waage-Gewichtseker in Bandschütz.

T o d e s f ä l l e.

- Der Accise- und Zoll-Kendant Alex, zu Habelschwerdt.
Der Accise- und Zoll-Controleur Winkler, zu Ganth.
Der Accise- und Zoll-Controleur Herrmann, zu Medzibor.
Der Controleur und Cassirer Stier, zu Schweidnitz.
Der Plombage-Controleur Kaufmann, zu Breslau.
Der Accise-Aufsicher Hoffmann, zu Medzibor.
Der Thorschreiber Erb, zu Striegau.
Der Mühlen-Waage-Gewichtseher, Reistert zu Landesfuss.
Der Grenz-Fußjäger, Vatermann.
Der Bürgermeister Element zu Pittschen.
Der katholische Schullehrer Matthias Taschil zu Koncznid, Neustädt. Kreises.
Der lutherische Pastor Ehrenfried Benjamin Gläser zu Schreibendorf, Strehlenschen Kreises.
Der katholische Pfarrer Malachias Klahr in Groß Wossen, Münsterbergischen Kreises.
-

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Da ich mich auf Befehl Sr. Majestät heute als Civil-Commissarius zur Armee begeben, mache ich hiermit bekannt, daß während meiner Abwesenheit die Angelegenheiten der General-Commission zur Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse durch den Herrn Regierens-Rath Waldechen hieselbst statt meiner in so weit weiter fortgeleitet werden, als es bis zur Erscheinung des neuen Gemeinheits Theilungs-Edictes geschehen kann.

Breslau den 12ten April 1813.

Der Präsident Freiherr von Büttwich.

Bekanntmachung eines patriotischen Beschlusses des Ritterguthsbefitzer und. Gemeinen des Rosenberger Kreises.

Die Ritterguthsbefitzer Rosenberger Kreises haben mit den angesehensten Vorstehern der Gemeinen sich zu dem Beschlusse vereint:

für den Unterhalt der zurückgebliebenen Soldaten-Frauen und Kinder zu sorgen, und letztere, wenn ihre Väter im Kampf für's Vaterland den Tod finden sollten, zu erziehen; die verwundet und verstimmt zurückkommenden Krieger aber zu verpflegen und zu ernähren.

Wöge dieser von Menschenliebe und Patriotismus eingegebene Beschluß allgemeine Nachahmung finden, und selbige durch gegenwärtige Bekanntmachung geweckt werden. Gewiß werden sich dadurch die Urheber dieser so milden Veranstaltung am schönsten belohnt fühlen. Breslau den 11ten April 1813.

Präsidium der Königl. Breslauschen Regierung.

Die Königliche Regierung findet sich veranlaßt, den Klempner-Meister Krißler zu Schweidnitz, welcher seiner Kränklichkeit ungeachtet, bey Gelegenheit daß in der Nacht zwischen den 6ten und 7ten d. M. ein Blitzstrahl den Thurm der Katholischen Stadt-Pfarr-Kirche daselbst getroffen, unter den zur Hülfe herbegeeilten, besonders durch Schnelligkeit und Ausdauer sich ausgezeichnet und den ersten Eimer mit Wasser herabgebracht hat, hierdurch öffentlich zu beloben.

P. VII. u. IV. März 257. Breslau den 29sten März 1813.

Polizey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung.

Bekanntmachung der Marktpreise in den Haupt-Markt-Plätzen des hiesigen Departements pro. Mart. c.

Die im Monat Mart. c. a. in den Haupt-Markt-Plätzen des hiesigen Regierungs-Departements namentlich: Breslau, Brieg, Reisse, Glog, Frankenstein, Schweidnitz und Ratibor statt gehabtten mittleren Marktpreise des Getreides und der Rauch-Fourage werden mittelst nachstehender Tabelle bekannt gemacht.

M II. April 383. Breslau den 16ten April 1813.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Breslauer Maas und Gewicht.

Stadt e.	pro Monat.	Mengen der											
		Weizen der			Gerste der			Erbsen der			Hafer der		
		Echeffel			Echeffel			Echeffel			Echeffel		
		rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.	rtl. gr. pf.
1. Breslau	März.	2 2 5	1 9 3	1 6 —	1 18 3	— 18 6	— 20 6	4 6 9					
2. Briesg	bito	1 20 10	1 5 2	1 1 8	2 10 6	— 14 7	— 16 5	2 13 8					
3. Reiffe	bito	2 1 9	1 6 9	— 21 7	2 13 2	— 15 3	— 13 8	2 6 10					
4. Glas	bito	2 12 —	1 11 3	1 1 2	2 5 7	— 19 4	— 18 3	5 7 2					
5. Frankenstein	bito	2 10 1	1 14 3	1 1 10	2 11 4	— 19 2	— 18 3	4 14 9					
6. Schweißnig	bito	3 2 4	1 15 10	1 5 4	2 20 6	— 20 7	— 20 6	4 — —					
7. Mattbor	bito	1 23 —	1 3 1	— 20 6	2 3 9	— 13 8	— 11 4	2 1 7					

Die bisherige Erlaubniß, das Wehr bey Gosel mit Matatſchen paſſiren zu dürfen, wird aufgehoben.

Da die Matatſchen-Führer oder diejenigen, welche in Tafeln verbundenes Bauholz den Oberſtrom herabbringen, die ihnen geſtattete Erlaubniß, das Wehr bey Gosel mit ſelbigen paſſiren zu dürfen, wenn der Waſſerſtand eine Höhe von 8 Fuß 6 Zoll am Fortifikations-Maaß bey Gosel erreicht hat, gemäßbraucht, und bey einem niedrigeren Waſſerſtand das Wehr zu dieſem Behuf benutzt haben, dieſes aber der Erhaltung des Wehres nachtheilig iſt, und deſſen Reparatur-Koſten ungewöhnlich vermehrt; ſo iſt dieſe Erlaubniß zur Ueberfahrt über erwähntes Wehr von Seiten der Commandantur zu Gosel zurückgenommen worden. Dieſes, und daß der Schleuſenmeiſter zu Gosel inſtruirt worden, keine Matatſche und in Tafeln verbundenes Bauholz anders, als durch die Schleuſe paſſiren zu laſſen, wird dem mit Bauholz handelnden Publikum, und den Matatſchen-Führern hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

F. IX. März 17. Breslau den 6ten April 1813.

Finanz-Deputation der Breslauiſchen Regierung.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 16
der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 16.

Breslau, den 21sten April 1813.

Aufforderung

an die noch im Rückstande sich befindenden Landrätlichen und Magistratualischen Behörden, wegen Einreichung der Nachrichten oder negativen Anzeigen von Privat-Hüttenwerken, auch metallischen und mineralischen Fabriken für das Jahr 1812.

Obgleich der in dem 26ten Stück des Amts-Blatts pro ao. 1812. No. 264. anberaumte Termin zu Einreichung der Nachrichten oder negativen Anzeigen vom Zustande der Privat-Hüttenwerke, auch metallischen und mineralischen Fabriken für das verflossene Jahr 1812. schon längst verstrichen ist; so sind dermalen doch noch viele Landrätl. und Magistratualische Behörden damit im Rückstande geblieben. Diese werden daher nunmehr hierdurch ernstgemessen an die schnellste Erfüllung ihrer bisfälligen Obliegenheit erinnert mit dem Bedenken: daß wenn sothane Nachrichten oder resp. Anzeigen nicht bis zu Anfang des nächstfolgenden Monats, in der vorgeschriebenen Art eingegangen seyn sollten, die Säumigen alsdann in eine unerläßliche Ordnungs-Strafe von 2 Rthlr. genommen werden würden.

Breslau, den 13ten April 1813.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Zur Veräußerung des Joseph Bergerschen Kretschams zu Beuthengrund steht der letzte Biethungs-Termin auf den 10ten Mai 1813 in hiesiger Gerichts-Kanzlei an, welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

Neurobe, den 13ten November 1812.

Das Gräfl. Magnische Gerichts-Amt.

Nachdem im Einverständniß mit den Sequestrations-Interessenten, beschloßen worden, die Oeconomie auf den Landschaftlich sequestrirten Güthern Gziasno und Mollna Lubliner Kreises, welche aus den Vorwerken Mollna, Gziasno, Neuhoß, Schwürz und Bezzowa besteht, und Terraino Johanni 1813 Pachtlos wird, öffentlich plus licitanti auf anderweitige drey Jahre zu verpachten, und hierzu Terminus auf den 17. May a. c. Vormittag 9 Uhr in hiesigem Landschafts-Hause anberaumt worden, so werden Cautionsfähige Pachtlustige hierdurch eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, und den Zuschlag an den Meist- und Bestbiethenden zu gewärtigen. Die näheren Bedingungen so wie die Landschaftliche Taxe dieser Güther, können jederzeit in unserer Registratur so wie die Bedingungen auch in loco Mollna inspicirt werden.

Ratibor den 18ten März 1813.

Oberschlesisches Landschafts-Directorium.

G ü t h e r V e r p a c h t u n g.

Die Königl. Administration des Fürstenthums Dels machet hierdurch bekannt, daß nachfolgende, zum Fürstenthum Dels gehörige, mit Termino Johannis a. c. pachtlos werdende Herzogliche Leuten und Güther anderweitig verpachtet werden sollen. 1. den Zehnten May a. c. das Amt Sybilleorth, nahmentlich: das Vorwerk Sybilleorth, Domatschiene und Klein Bruchewitz nebst Leich-Nutzung und Schäfereyen, und die Dienste und Zinsen vom Fürstl. Anteil Langewiese, ingleichen das Brau- und Brandwein-Urbar zu Sybilleorth, nebst Natural- und Geld-Zinsen von 2 erblichen Wasser-Mühlen, welches Amt 2 Meilen von Dels und 2 Meilen von Breslau, in einer angenehmen Gegend gelegen.

2. Den Elften May a. c. das Amt Spahlitz, nahmentlich das Vorwerk zu Spahlitz Würtemberg, Sandhoff, Gänseberg und der Kupferhammer zu Spahlitz nebst Leich-Nutzung und Schäfereyen, wozu 3 erbliche Wasser-Mühlen mit ihren Natural-Zinsen, und die Dienste der Kronenbörser Bauern geschlagen sind, welches Amt nebst dem Kupferhammer resp. $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Meile von Dels und 4 Meilen von Breslau gelegen.

3. Den Zwölften May a. c. das Amt Klein Elguth, nahmentlich das dasige Vorwerk, Glumier Schweigerey und sogenannten Kappe Vorwerk, nebst Schäfereyen, auch dem Brau- und Brandwein-Urbar zu Klein Elguth, welches Amt 1 Meile von Dels, und 4 Meilen von Breslau entfernt gelegen.

4. den Dreyzehnten May a. c. das Amt Juliusburg, nahmentlich das dasige Vorwerk Rackwitz, Ober-Zänschdorf, Bucklau und Gatsche, Buckowinke und Weissensee, nebst Leich-Nutzung und Schäfereyen, ingleichen dem Brau- und Brandwein-Urbar zu Juliusburg und Buckowinke, so wie die Natural- und Geld-Zinsen von 3 erblichen Wasser- und einer Wind-Mühle, auch einiger Dienste von der Bauerschaft zu Dammir, welches Amt resp. 1 und 2 Meilen von Dels und 3, 4. und 5 Meilen von Breslau entfernt gelegen.

Sämmtliche Aemter und Güther haben mehrentheils guten, und nur einige mittlern Boden, hinlängliches Wiesenwachs, befinden sich in guter Cultur, auch in gutem Baustande, so wie die Schaase größtentheils veredelt sind.

Pachtflußige werden demnach eingeladen, sich an den genannten Tagen, des Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Administrations-Zimmer einzufinden, sich über ihre Qualification und Cautions-Fähigkeit auszuweisen, die Licitations-Gebothe vor der ernaunten Commission abzugeben, und hat derjenige, welcher das beste Gebothe und sonstige annehmbliche Offerten macht, nach eingegangener haben Approbation Einer Hochpreißl. Regierung von Schlesiens zu Breslau, den Pachtzuschlag zu gewärtigen. Uebrigens können die näheren Pachtbedingungen und Anschläge 8 Tage vor den anberaumten Licitations-Terminen in der hiesigen Administrations-Kanzelley inspectirt werden.

Dels, den 8ten April 1813.

Die Königl. Administration des Herzogthum Dels.

A n n o n c e m e n t.

Die, in dem hiesigen Königl. Rent-Amt gelegenen 2 Arrenden zu Dammratzhammer und Popelau, welche zur Bier- und Brandwein-Fabrication berechtigt sind, und mit ult. May a. c. Pachtlos werden, sollen vom 1sten Juny d. J. ab, wiederum auf 3 hinter einander folgende Jahre in Zeit-Pacht ausgethan werden. Die Pächter von beiden Arrenden, erhalten einige Natural- und Spann- und Hand-Dienste gegen Vergütung des Dienstgelbes und Roboth-Lohns, ingleichen das zum Brauen und Brennen benötigte Holz ohnentgeltlich.

Wenn nun Terminus hiezu auf den 14ten May a. c. in der hiesigen Amts-Kanzelley anberaumt worden ist, so werden sämmtliche bemittelte Pachtflußige, welche im Stande sind, den abgehenden Pächtern das vorhandene Inventarium nach der Taxe sogleich baar zu bezahlen, und 300 Rthlr. Courant-Münze Caution zu stellen, hiermit vorgeladen, an diesem Tage früh um 9 Uhr in der hiesigen Amts-Kanzelley zu erscheinen, ihr Gebothe abzugeben, und im Bestbietenden Falle zu gewärtigen, daß der Zuschlag bis auf hohe Approbation Einer Königl. Hochpreißlichen Breslauschen Regierung von Schlesiens, erfolgen wird. Die Pacht-Bedingungen können zu jeder Zeit in der hiesigen Amts-Stube nachgesehen werden.

Rupp, den 10ten April 1813.

Königlich Preussisches Rent-Amt.

A n n o n c e.

Nachdem der vor seiner Verhaftung flüchtig gewordene durch den Steckbrief vom 5ten März d. J. verfolgte Maurer Gottfried Hannig aus Striegau wieder aufgegriffen worden ist, verfehlen wir nicht solches dem Publico anzuzeigen.

Schweidnitz, den 11ten April 1813.

Königl. Fürstenthums-Inquisitorat.

S u b h a s t a t i o n.

Da sich in dem am 14ten November pr. angestandenen letzten Verkaufs-Termin über die Frankesche Huhnmühle zu Peterkau, Breslauer Kreises, kein annehmlicher Käufer gemeldet, so wird auf besondere Verfügung ein nochmaliger Termin zu deren Verkauf und zwar peremptorisch auf den 4ten May, Vormittags um 9 Uhr im Gerichts-Amt zu Manze veretzt, wozu Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige hiezu mit der Bemerkung vorgeladen werden, daß die Laxe dieser Mahrung, bey welcher einige 30 Scheffel Aecker und ansehnliche Holznutzung befindlich sind, bey dem Wohlblüthen Stadt-Gericht zu Breslau, im Königl. Domainen-Justiz-Amt Rothschloß, im Gerichts-Amt zu Manze und im Kretscham zu Peterkau ausgehangen ist, und zu jeder schicklichen Zeit in Augenschein genommen werden kann.

Jordansmühl den 31sten März 1813.

Das Erb- Landes- Marschall Graf Ferdinand v. Sandreklysche Justiz-Amt des
Manzer Majorats.
